

**Gemeinde Schretstaken**  
**Kreis Herzogtum Lauenburg**

# **B E G R Ü N D U N G**

---

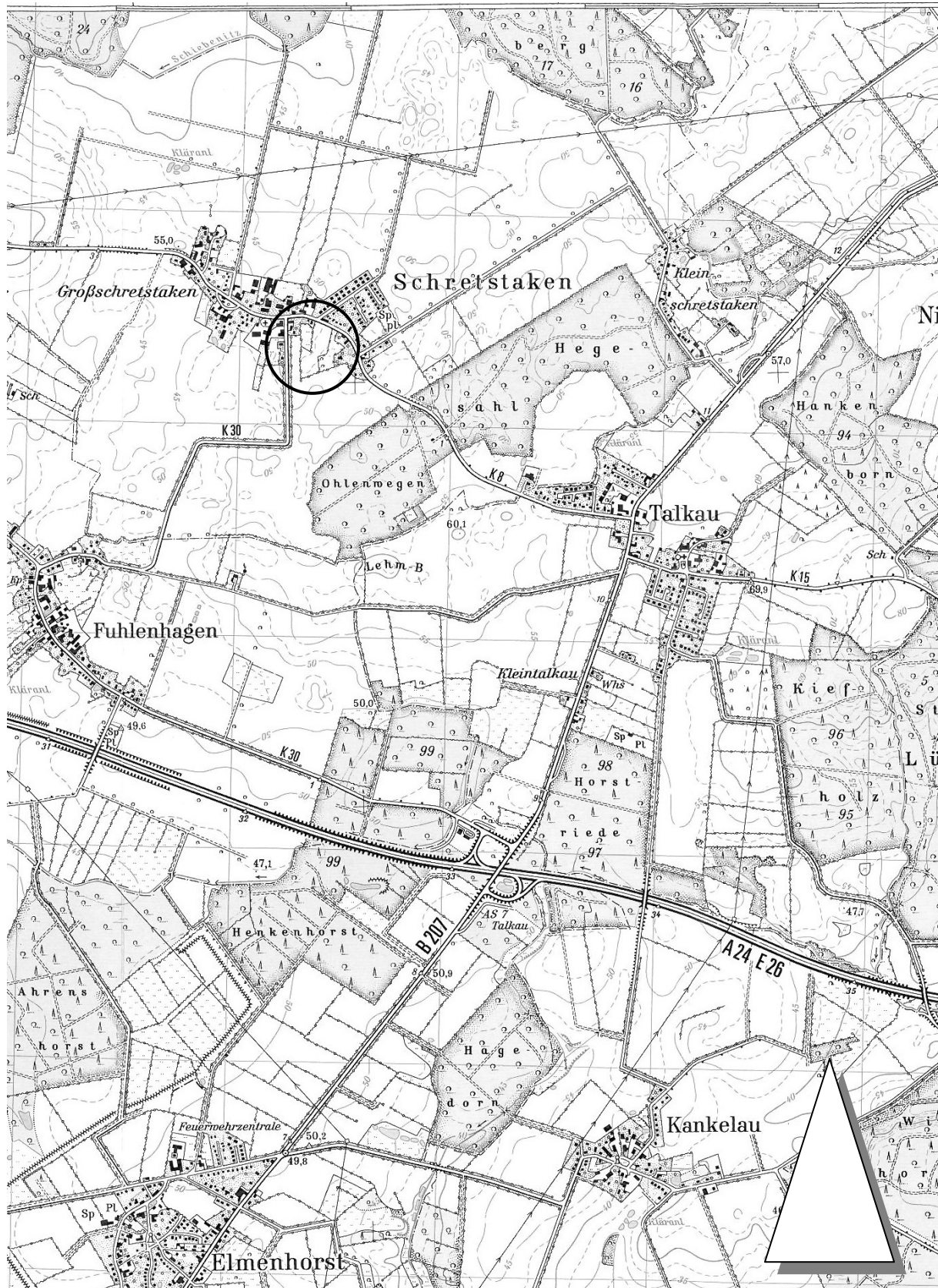
**zum Bebauungsplanes Nr. 4**  
**der Gemeinde Schretstaken**

**Gebiet:**

**„Flurstück Püngelshof,**  
**südlich der A.-Paul-Weber-Straße“**

**Stand: ORIGINALAUSFERTIGUNG**

Übersicht



---

## **Inhaltsübersicht**

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
- 1.10 Beschlussfassung
- 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- 2.10 Lage
- 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
- 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
- 2.40 Flächenbilanz
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
- 4.10 Gestaltung
- 4.20 Art der baulichen Nutzung
- 4.30 Baugrenzen
- 4.40 Bauweise
- 4.50 Zahl der Vollgeschosse
- 5.00 Verkehrserschließung
- 5.10 Innere und äußere Erschließung
- 5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze
- 6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht
- 7.00 Versorgungsanlagen
- 7.10 Wasserversorgung
- 7.20 Schmutzwasserentsorgung
- 7.30 Regenwasserentsorgung
- 7.40 Energieversorgung
- 7.50 Fernsprechversorgung
- 7.60 Gasversorgung
- 7.70 Abfallentsorgung
- 7.80 Feuerlöscheinrichtungen
- 8.00 Geruchsimmissionen
- 9.00 Lärmimmissionsschutz
- 10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 11.00 Beschluss über die Begründung

## **1.00 Planungsrechtliche Grundlagen**

### **1.10 Beschlussfassung**

Am 16.12.2010 fasste die Gemeinde Schretstaken den Beschluss,

für das Gebiet:

„Flurstück Püngelshof,

südlich der A.-Paul-Weber-Straße“

den Bebauungsplan Nr. 4 aufzustellen.

### **1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 4 wird parallel mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schretstaken durchgeführt, sodass gewährleistet ist, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt wird.

### **1.30 Technische und rechtliche Grundlagen**

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine digitale Planunterlage im Maßstab 1:500 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Agnar Boysen/Schwarzenbek verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 4 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 – LBO 2009 – (GVOBl. Schl.-H. S 6) in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

## **2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes**

### **2.10 Lage**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Schretstaken liegt am östlichen Ortseingang Groß-Schretstaken, südlich der „A.-Paul-Weber-Straße“.

## 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Das Gebiet des Plangeltungsbereiches wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich an den Plangeltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Weideflächen) an. Im Westen schließt Wohnbebauung an den Plangeltungsbereich an. Nördlich auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.

## 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 wird wie folgt begrenzt:

### Im Norden

Durch die Mitte der Straße „A.-Paul-Weber-Straße“.

### Im Osten

Durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 44.

### Im Süden

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 44

### Im Westen

Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 6/1, 17/1, 17/2.

## 2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Allgemeines Wohngebiet	10.000 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	1.850 m <sup>2</sup>
Grünfläche, privat/öffentlich	2.250 m <sup>2</sup>

---

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	14.100 m <sup>2</sup>
--	-----------------------

---

## 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4:

- Ausweisung von Baugrundstücken für Schretstakener Bürger

Die Gemeinde Schretstaken möchte zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs neue Baugrundstücke ausweisen. Da innerhalb des Ortes nicht genügend freie und für eine Bebauung geeignete Flächen zur Verfügung stehen, möchte die Gemeinde weitere Baugrundstücke ausweisen.

Durch die Planung sollen 14 neue Baugrundstücke geschaffen werden, in einer Größenordnung zwischen 600 m<sup>2</sup> und 900 m<sup>2</sup>.

Der östliche Teil des Plangebietes soll in seiner jetzigen Form als kleine Senke und Freifläche erhalten bleiben. Die vier Ortsbild prägenden Eichen sollen auf jeden Fall erhalten bleiben.

Zweck des Bebauungsplanes ist es für die Vorhaben innerhalb seines Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Das heißt die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln sowie eine ordnungsgemäße Erschließung zu gewährleisten.

## **4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen**

### **4.10 Gestaltung**

Die neu zu schaffenden Gebäude sollen sich in Art, Maß, Nutzung und auch Gestaltung den vorhandenen Gebäuden angleichen. Es werden Sockelhöhen, Trauf- und Firsthöhen, Dachneigungen festgesetzt.

### **4.20 Art der baulichen Nutzung**

Der Plangeltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt entsprechend der geplanten Nutzung. Das Gebiet befindet sich zwischen gewerblichen Nutzungen wie Landwirtschaft, auch auf der gegenüber liegenden Straßenseite und Wohngebiet.

### **4.30 Baugrenzen**

Für das allgemeine Wohngebiet sind die Baugrenzen so gewählt, dass den zukünftigen Bauherrn größtmöglicher Spielraum gegeben wird, jedoch werden die überbaubaren Flächen als Briefmarken festgesetzt um eindeutig die offene Bauweise zu dokumentieren und ein zukünftiges zusammenschmelzen von Grundstücken zur baulichen Verdichtung zu verhindern. Für geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen für kleinere Bauteile wurde eine Ausnahme im Teil B Text vorgenommen.

**4.40 Bauweise**

Entsprechend der überwiegend vorhandenen Bebauung wurde offene Bauweise festgesetzt.

**4.50 Zahl der Vollgeschosse**

Es ist nur eingeschossige Bauweise zulässig, entsprechend der überwiegend vorhandenen und umliegenden Bebauung.

**5.00 Verkehrerschließung**

**5.10 Innere und äußere Erschließung**

Das Bebauungsplangebiet wird von außen weitläufig über die BAB 24 Hamburg – Berlin und über die B 207 erschlossen.

Die direkte Erschließung erfolgt über die A.-Paul-Weber-Straße.

Die innere Erschließung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Straße mit einer Trassenbreite von 6,0 m. Am Ende der Sackgasse wird eine Wendeanlage mit 20,0 m Durchmesser angelegt zuzüglich 1,0 m zusätzlichen Randstreifens für die Fahrzeugüberhänge. Der Ausbau erfolgt niveaugleich, die Ausbaukriterien werden noch in einem Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Erschließer festgelegt.

Das Bebauungsplangebiet wird durch die Buslinie 8813 (Mölln – Groß Schretstaken - Büchen) bedient.

**5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze**

Private Parkplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken einzurichten.

In der verkehrsberuhigten Straße sind sechs öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Parkplätzen besteht nicht.

## **6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht durchgeführt.

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
  - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
  - 1.2 Standortalternativen/alternative Planungsmöglichkeiten
  - 1.3 Fachgesetzte und Fachpläne
  - 1.4 Schutzgebiete
  - 1.5 Untersuchungsraum
  
- 2 Wirkfaktoren
  - 2.1 Bauphase
  - 2.2 Anlagen- und Betriebsphase
  
- 3 Umweltprüfung
  - 3.1 Methodik
  - 3.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
    - 3.2.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen
    - 3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
    - 3.2.3 Schutzgut Boden
    - 3.2.4 Schutzgut Wasser
    - 3.2.5 Schutzgut Klima und Luft
    - 3.2.6 Schutzgut Landschaft
    - 3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
    - 3.2.8 Wechselwirkungen im Bestand
  - 3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
    - 3.3.1 Schutzgut Mensch
    - 3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
    - 3.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
    - 3.3.4 Schutzgut Boden
    - 3.3.5 Schutzgut Wasser
    - 3.3.6 Schutzgut Klima und Luft
    - 3.3.7 Schutzgut Landschaft
    - 3.3.8 Kultur- und Sachgüter



- 
- 3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung
  - 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
    - 4.1 Minimierungsmaßnahmen
    - 4.2 Berechnung des Eingriffs
    - 4.3 Ausgleichmaßnahmen
  - 5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
  - 6 Monitoring
  - 7 Nicht technische Zusammenfassung

#### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Landschaftsplan

Abb. 2: Fläche des BUND

Abb. 3: 4. Änderung Flächennutzungsplan

Abb. 4: Lage des Vorhabensraumes

Abb. 5: Bestand Biotoptypen (vgl. Anlage 1)

Abb. 4: Tierarten im Planungsraum

#### Anlagen:

Anlage 1: Biotopbestand

Anlage 2: Grünordnung

## **1 Einführung**

Die Gemeinde Schretstaken im Kreis Herzogtum Lauenburg plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4. Dazu soll eine bestehende Ackerfläche mit einer Größe von ca. 1,4 ha südlich der A.-Paul-Weber-Straße (K 8) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Östlich davon liegt eine kleinere Grünfläche, die bestehende Straße (nördlich) wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch den Architekten und Planer Hans-Jörg Johannsen, Dassendorf.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,41 ha. Davon entfallen 1,0 ha auf das Allgemeine Wohngebiet, 0,185 ha auf Straßenverkehrsflächen und 0,225 ha auf die östlich gelegene private Grünfläche sowie auf die an der südlichen, nördlichen und westlichen B-Plan-Grenze liegenden Knickschutz- bzw. Grünstreifen.

Das Allgemeine Wohngebiet umfasst dabei die bestehende Ackerfläche. Dort ist Einzelhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Eingeschossigkeit vorgesehen. Es entstehen 14 Grundstücke mit einer Größe zwischen 600 und 900 m<sup>2</sup>.

Als Straßenverkehrsfläche wird sowohl ein Teil der A.-Paul-Weber-Straße festgesetzt (Bestandsfestsetzung) als auch eine der inneren Erschließung dienende, neu zu bauende Sackgasse (verkehrsberuhigter Bereich).

Die private Grünfläche liegt im östlichen Teil des Plangebietes und umfasst die heutige Grünlandfläche mit den 4 Eichen. Diese werden als zu erhaltend markiert. Eine kleinere Grünfläche liegt am östlichen Rand des Geltungsbereichs und dient als Fußwegeverbindung bzw. als Aufenthaltsbereich. Zur Eingrünung des Plangebietes nach Süden wird dort ebenfalls eine Grünfläche festgesetzt, die westliche und nördliche Grünfläche dient als Knickschutzstreifen. Flächen mit Pflanzgebot (innerhalb des WA) liegen am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches und dienen der Eingrünung des Gebietes.

### **1.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Schretstaken hat vor Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 4 drei Standortalternativen geprüft und bereits mehrfach mit dem Kreis abgestimmt.

Die in Augenschein genommenen Standorte östlich Fuhlenhagener Straße, südlich A.-Paul-Weber-Straße und Verlängerung Bullerberg sind unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet fast gleichwertig. Unter verkehrlichen Gesichtspunkten und Erschließungsanbindungen weist der Standort südlich A.-Paul-Weber-Straße Vorteile auf. Städtebaulich betrachtet entsteht bei den Standorten Fuhlenhagener Straße und Verlängerung Bullerberg eher eine bandartige Entwicklung in die freie Landschaft. Der Standort südlich A.-Paul-Weber-Straße liegt sehr zentral. Als Ausschlusskriterium gilt, dass in nachfolgenden Gesprächen mit den Grundeigentümern festgestellt werden musste, dass die Standorte Fuhlenhagener Straße und Verlängerung Bullerberg nicht verfügbar sind, sodass die Gemeinde dem Standort südlich A.-Paul-Weber-Straße den Vorrang eingeräumt hat. Ein, mit dem Kreis abgestimmtes, wünschenswertes Gesamtkonzept und Verbindung der beiden Standorte südlich der A.-Paul-Weber-Straße und Fuhlenhagener Straße konnte nicht zum Tragen kommen, da, zur Verhinderung von städtebaulicher Entwicklung, der Hauptbereich zwischen den Standorten an den BUND verschenkt wurde.

Planungsalternativen für den Geltungsbereich an sich bestehen durch die effektive Flächenausnutzung nicht. Die innere Straßenerschließung wurde auf das Mindestmaß reduziert, um möglichst viel Raum den Grundstücken zur Verfügung zu stellen.

Einzelhausbebauung und eine niedrige Grundflächenzahl fügen sich in das Ortsbild von Schretstaken ein und sind damit als bedeutsam für das Landschafts- und Ortsbild einzustufen.

### **1.3 Fachgesetze und Fachpläne**

#### Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

#### Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, gültig ab 01.03.2010 bezieht sich im Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

#### Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

*Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten

bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

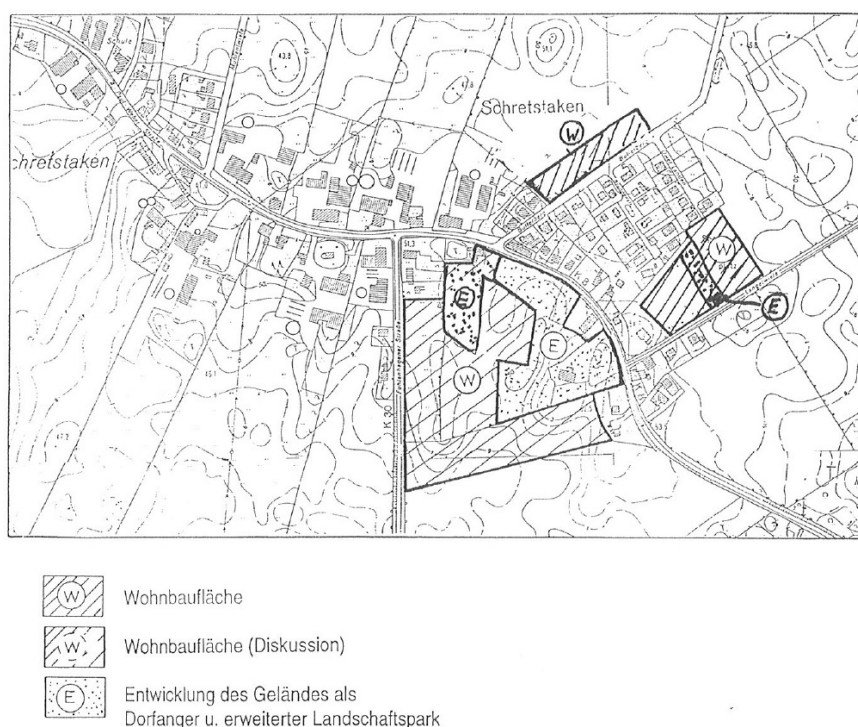
Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

#### Landschaftsplan:

Für die Gemeinde Schretstaken liegt ein Landschaftsplan vor. In diesem wird der Geltungsbereich als Fläche zur Entwicklung des Geländes als Dorfanger und erweiterter Landschaftspark dargestellt.



**Abb. 1: Landschaftsplan**

Die Ausweisung des Bereichs als Wohnbaufläche weicht von diesen Aussagen zwar teilweise ab, trägt aber durch den westlichen und nördlichen Anschluss an bereits bestehende Wohngebiete zur arrondierenden Ortsentwicklung von Schretstaken bei.



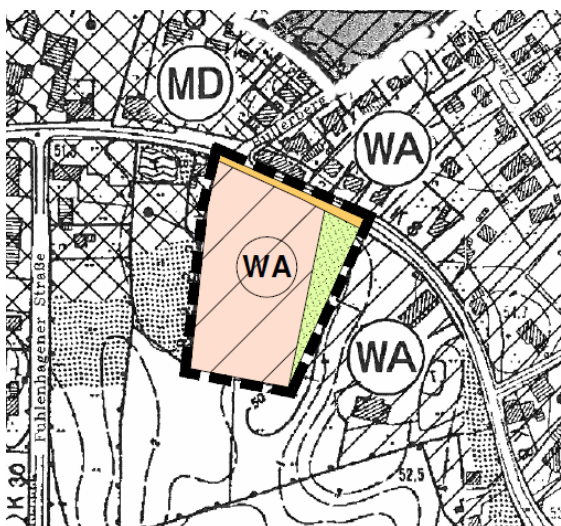
Zudem wird im östlichen Teil des Geltungsbereichs vom BUND ein Amphibienpark geplant, der zum Einen eine landschaftsparkähnliche Situation schafft und zum Anderen die Sichtachse in die freie Landschaft erhält. Die Abweichung für Wohnen und Naturschutz bleibt somit ausgewogen.

### Abb. 2: Fläche östlich des Vorhabens mit Sichtachse

In der zu bebauenden Fläche sind Blickbeziehungen auf Grund des vorhandenen Knicks und Gehölzbestands bereits jetzt nicht vorhanden, eine Ausweisung als Wohnbaufläche steht den Zielen des Landschaftsplans hier damit nicht entgegen. Die bestehenden Blickbeziehungen im Bereich der Grünfläche werden jedoch erhalten und durch die Planungen des BUND (siehe Anlage 2) dauerhaft sichergestellt.

Auf die Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzepts für die Gemeinde Schretstaken wird verzichtet, die Flächenentwicklung wird zukünftig hier in Abstimmung von Gemeinde und BUND als angrenzender Flächeneigentümer erfolgen.

### Flächennutzungsplan:



Eine Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren, in welchem die bestehende Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt wird. Der Flächennutzungsplan entspricht damit der B-Plan-Neuaufstellung.

Nördlich und östlich schließen Wohnbauflächen, westlich gemischte Bauflächen an. Bei den Flächen südlich des Geltungsbereichs handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

### Abb. 3: 4. Änderung F-Plan

## 1.4 Schutzgebiete

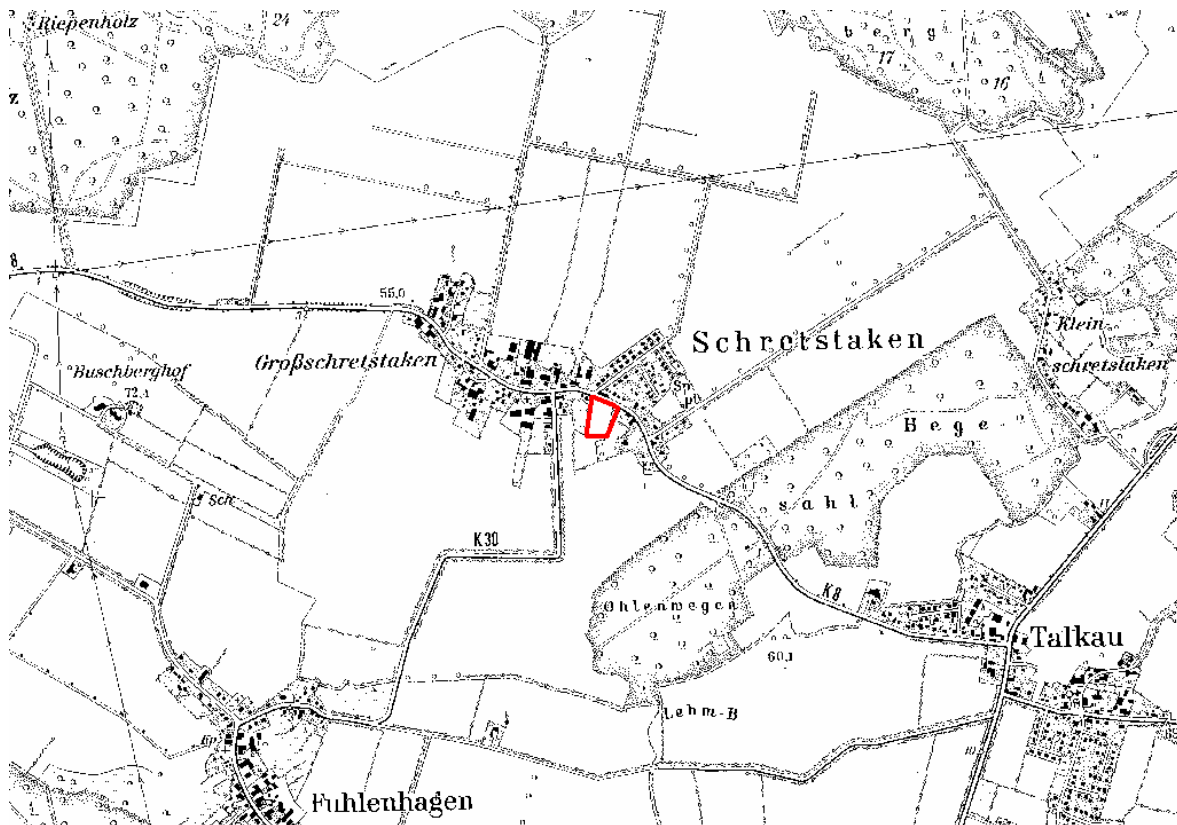
Natura 2000-Gebiete sind im Nahbereich der Planungen nicht vorhanden. Im Bereich der Schiebenitz (Entfernung ca. 2 km) liegt das FFH-Gebiet „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes (DE 2329-391)“ sowie das Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg (DE 2328-491)“.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind im Geltungsbereich durch einen Knick im Norden, sonst aber nicht vorhanden, weitere Knicks liegen direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie südlich des Vorhabensraumes im Bereich der Ackerlandschaft.

Der Planungsraum liegt außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein.

### Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Geltungsbereiches zur B-Plan-Neuaufstellung sowie die direkt angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.



**Abb. 4: Lage des Vorhabensraumes**

## **2 Wirkfaktoren**

### **2.1 Bauphase**

- Es ist mit Lärmentwicklung, Maschinentätigkeiten und Verkehr, je nach Dauer der Bebauung der einzelnen Grundstücke auch über einen längeren Zeitraum hinweg zu rechnen. Besonders laute Arbeiten, wie z.B. Rammarbeiten, sind jedoch nicht geplant. Es handelt sich im Wesentlichen um Bodenarbeiten, Maurer-, Pflaster- und Zimmerarbeiten.

**Wirkfaktor: Lärm und Maschinentätigkeit**

- Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

**Wirkfaktor: eingeschränkte Passierbarkeit und erhöhter Verkehr****2.2 Anlagen- und Betriebsphase**

- Während der Betriebsphase stellen Verkehrslärm, Spiel-, Freizeit- und Gartenlärm (u.a. Rasenmäher) und Bewegungen (Menschen, Fahrzeuge) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

**Wirkfaktor: Lärm und Bewegungen**

- Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen.

**Wirkfaktor: Wärmeabstrahlung und Stoffeinträge**

- Es erfolgt eine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die Bebauung von bisherigen Ackerflächen.

**Wirkfaktor: Veränderung von Landschafts- und Ortsbild**

- Durch die Umwandlung von Ackerland in Gartenbiotope erfolgt eine Veränderung der Nutzbarkeit der Flächen u.a. für die Landwirtschaft.

**Wirkfaktor: Nutzungsveränderung**

- Der Lebensraum Acker geht bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna dauerhaft verloren.

**Wirkfaktor: Verlust bzw. Veränderung der Lebensräume**

- Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,2 festgesetzt, d.h. mindestens 20 % der Flächen (zuzüglich Nebenanlagen) werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren, der Wasserhaushalt wird verändert.

**Wirkfaktor: Versiegelung und Oberflächenveränderung****3 Umweltprüfung****3.1 Methodik**

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser



- Luft und Klima
  - Landschaft
  - Sach- und Kulturgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

## **3.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter**

### **3.2.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen**

Neben den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft ist insbesondere auch der Mensch Teil der Umwelt. Seine Belange in Bezug auf Wohn- und Lebensqualität, Infrastruktur und Erholung bilden eine wichtige Grundlage für die Lebensbedingungen des Menschen, für seine Gesundheit und das Wohlbefinden. Insbesondere Belastungsquellen wie z.B. Lärm haben deutlichen Einfluss auf den Menschen und sind hinsichtlich der Tolerierbarkeit von Störungen, der zeitlichen Akzeptanz und der Regenerierbarkeit zu beurteilen.

Die Gemeinde Schretstaken besteht aus den Ortsteilen Groß Schretstaken und Klein Schretstaken und verfügt insgesamt über ca. 500 Einwohner.

Groß Schretstaken ist ein kleineres „Straßendorf“, welches durch die Andreas-Paul-Weber-Straße, die Kreisstraße 8 zwischen Mühlenrade und Talkau, erschlossen wird. Das Ortsbild wird neben der Wohnbebauung geprägt durch mehrere landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weitere nennenswerte Gewerbebetriebe sind nicht vorhanden. Das Umland ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Schulen, Kindergärten sowie Einkaufsmöglichkeiten finden sich in den umliegenden Ortschaften. Im zentralen Ortskern sind jedoch das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ mit den angrenzenden Gebäuden der freiwilligen Feuerwehr, das Andreas-Paul-Weber-Haus sowie die Marienkapelle angesiedelt.

Die Kläranlage des Ortes liegt ca. 1 km nordwestlich der Vorhabensfläche und entwässert in die Schiebenitz.

**Lärm:**

Lärmbelastungen bestehen insbesondere durch die K8 sowie zeitweise durch landwirtschaftlichen Verkehr und Feldarbeiten. Die vorhandene Bebauung wird dabei gemäß Schalltechnischer Untersuchung der LAIRM Consult GmbH (13.10.2011) als Mischgebiet eingestuft. Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt die Beurteilung des bestehenden Verkehrslärms üblicherweise anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau). Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen auch an den Grenzwerten des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) orientieren. Dabei sind tagsüber Grenzwerte von 64 dB(A) und nachts von 54 dB(A) sowie Orientierungswerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts von 50 dB(A) für Mischgebiete einzuhalten.

Die o. g. Orientierungswerte werden sowohl tagsüber als auch nachts an den 3 Immissionspunkten überwiegend überschritten, die entsprechenden Grenzwerte werden tagsüber überschritten, nachts jedoch eingehalten. Dieses ist jedoch im Bestand, d.h. im Prognose-Nullfall bereits so gegeben. Allerdings beziehen sich die Grenz- und Orientierungswerte hierbei auf den Bestand als Mischgebiet und nicht auf die Planung als Allgemeines Wohngebiet, wofür die Orientierungswerte mit 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts entsprechend niedriger liegen.

**Bewertung:**

Gebiet mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft und für die Wohnnutzung. Besondere Belastungsfaktoren sind, abgesehen vom Straßenverkehr nicht vorhanden.

**3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im Naturhaushalt wirken Tiere und Pflanzen in den Nahrungsketten als Umwandler von Stoffen und Überträger von Energie. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, z. B. die Bodenfruchtbarkeit oder Selbstreinigung von Gewässern ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Ästhetik der Umwelt.

Die Flora und Fauna eines Gebietes integriert Parameter wie Flächengröße, Biotopvernetzung, Standortverhältnisse, Vorbelastung sowie Nutzung und spiegelt somit die Komplexität eines Gebietes wieder. Die Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen und eignen sich von daher als Bioindikatoren zur Beurteilung des Zustandes einer Landschaft.

**Biotope:**

Der Geltungsbereich ist vollständig landwirtschaftlich genutzt. Den größten Anteil nimmt dabei die südlich der A.-Paul-Weber-Straße liegende Ackerfläche ein (AA). Hierbei handelt es sich um eine intensiv genutzte Fläche mit mittleren Ertragszahlen auf lehmig-sandigen Böden.



Östlich daran grenzt eine relativ intensiv genutzte Grünlandweide (GI) an, welche nach Südosten hin zunehmend feuchter wird. Zum Zeitpunkt der Kartierung (Ende Februar 2011) waren hier kleinere Wasserflächen vorhanden. Besondere Feuchtezeiger wurden jedoch nur kleinflächig in Form von Binsen nachgewiesen. In den Randbereichen des Grünlandes befinden sich Holz- und Bodenlagerflächen sowie Abstellflächen für landwirtschaftliche Geräte. Östlich der Grünlandfläche liegt der parkartig

angelegte Garten des Andreas-Paul-Weber-Hauses sowie Wohnbebauung mit Gärten. Hier ist zum Teil auch großer Gehölzbestand vorhanden.

Im nördlichen Teil der Grünlandfläche, direkt an der Straße, ist mit vier alten Eichen (Stammdurchmesser 80-120 cm) ein bemerkenswerter Baumbestand vorhanden. Die teilweise gehölzbewachsene Böschung an der Straße entlang der Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Kartierung auf-den-Stock gesetzt. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg sind ca. 40-45 m im westlichen Bereich als geschütztes Biotop anzusehen. An der westlichen Ackerböschung steht eine freiwachsende Schlehen-Hasel-Hecke. Diese ist nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG geschützt (ebenerdiger Knick), liegt jedoch außerhalb des direkten Geltungsbereichs.

Das Plangebiet wird westlich, östlich und südlich ebenfalls von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) umgeben, teilweise sind Gehölzreihen (Hecken und Knicks) vorhanden (HWt, HFt). Entlang der A.-Paul-Weber-Straße ist Wohnbebauung mit Gärten vorhanden (SDs). Auf der nördlichen Straßenseite liegt zusätzlich ein landwirtschaftlich Betrieb.

Westlich des Plangebietes liegt ein Feuerlöschteich innerhalb einer Rasenfläche. Dieser ist intensiv unterhalten und an den Ufern teilweise durch Steinschüttungen befestigt (FXI).

Die Darstellung des Biotopbestands findet sich in Anlage 1.

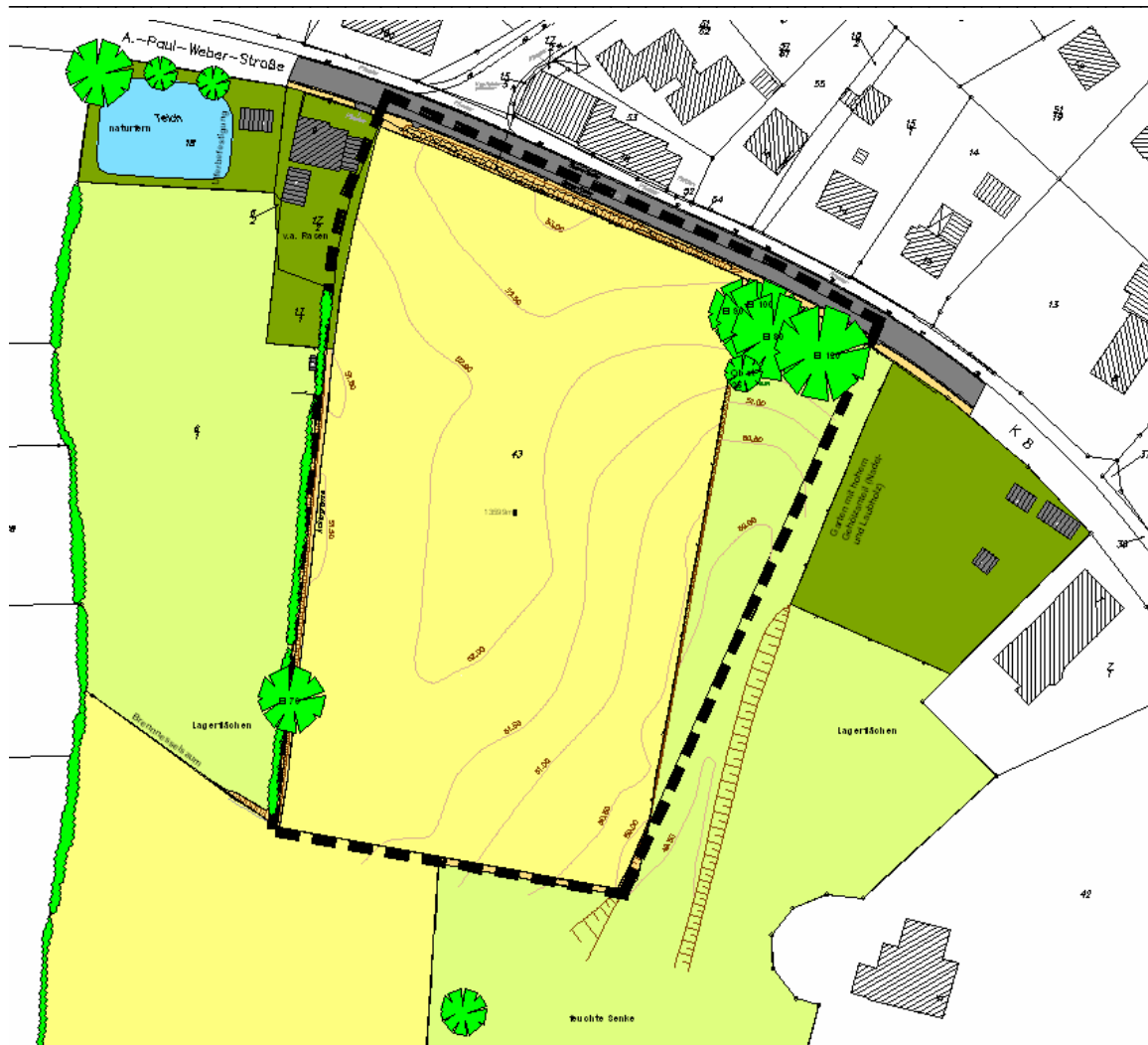


Abb. 5: Bestand Biotoptypen (vgl. Anlage 1)

### Tiere:

Für den Planungsraum ist die typische Tierartenzusammensetzung der Acker- und Gartenbiotope zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung bzw. Störung durch den Menschen werden jedoch in erster Linie störungstolerante Arten vorkommen. Hier sind neben den Insekten, Amphibienarten, die Waldeidechse und Kleinsäugetern (Igel, Maulwurf, Mäuse, Eichhörnchen) in erster Linie Vögel zu erwarten. V.a. die feuchteren Grünlandbereiche im Süden stellen Nahrungsflächen z.B. für den Weißstorch dar und sind u.U. auch als Bruthabitate für Offenlandarten geeignet.

Für Vögel bieten sich im Vorhabensraum hauptsächlich die Gehölze als Lebensräume an. Hier sind Gehölzbrüterarten wie Mäusebussard, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Singdrossel, Misteldrossel, Gelbspötter, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer zu erwarten. Die Brutzeiträume dieser Arten erstrecken sich von Mitte März bis Anfang September. Zudem können potentiell Arten der Siedlungsbiotope wie beispielsweise Ringeltaube, Mehlschwalbe, Amsel, Elster und Rotkehlchen das Planungsgebiet als Teillebensraum nutzen.

Vogelarten klein strukturierter und extensiv bewirtschafteter Weide- und Ackerlandschaften wie Rebhuhn, Feldlerche oder Neuntöter sind aufgrund der siedlungsnahen Lage des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

Alle Vogelarten sind nach EU-Vogelschutz-RL geschützt. Mäusebussard und Weißstorch sind außerdem streng geschützt nach § 44 BNatSchG, der Weißstorch wird in Schleswig-Holstein als Rote-Liste-Art als stark gefährdet eingestuft.

**Tab. 1: Vogelarten-Potential im Untersuchungsraum**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2008)	Erhaltungszustand SH	Status SH	EU-VSchRL (alle Anh.)	Brutzeitraum
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+	2	3		B	I	E3-7
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		B		A4-7
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		B	II/III	M3-9, z.T noch später
<b>Türkentaube</b>	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*		B	II	E2-11
<b>Mehlschwalbe</b>	<i>Delichon urbica</i>	+		*	V		B		A5-9
<b>Zaunkönig</b>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		B		A4-8
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		B		M4-7
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		B		M4-8
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		B		E3-8
<b>Singdrossel</b>	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		B		A4-8
<b>Misteldrossel</b>	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		B		M3-8
<b>Gelbspötter</b>	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		B		M5-8
<b>Klappergrasmücke</b>	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		B		A5-8
<b>Dorngrasmücke</b>	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		B		E4-8
<b>Gartengrasmücke</b>	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		B		M5-8
<b>Zilpzalp</b>	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		B		A4-8
<b>Fitis</b>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		B		A5-7
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		B		A4-7
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	+		*	*		B		A4-7/8
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>	+		*	*		B	II	M3-7
<b>Aaskräh / Rabenkräh</b>	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		B	II	A4-7
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	*		B		A4-8
<b>Haussperling</b>	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		B		E3-8/9
<b>Feldsperling</b>	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		B		A4-6
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		B		A4-8
<b>Grünling / Grünfink</b>	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		B		M3-8/9
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		B		E4-8/9
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V		B		A4-A9
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		B		M4-8/9

**Schutz nach § 44 BNatSchG:** BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

**Rote Liste:** R = extrem selten, V = Vorwarnliste (zurückgehend), 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, \* = ungefährdet

**Erhaltungszustand:**

günstig (= RL ungefährdet)

Zwischenstadium (= RL V)

ungünstig (= RL 0-3,R)

**Status:** B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

**Brutzeitraum** (aus SÜDBECK et al. 2005): Frühester Beginn der Eiablage bis Selbstständigkeit der Jungen (unter Berücksichtigung von Folgebruten), Zahlen = Monate, A = Anfang, M = Mitte, E = Ende, zu beachten: "Hauptbrutsaison" meist deutlich kürzer

Fledermäuse nutzen den Vorhabensraum vermutlich als Jagdhabitat. In den großen Eichen wurden keine Höhlen als Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen. Als Nahrungsgäste können potentiell vorkommen: Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Alle Fledermäuse unterliegen dem strengen Schutz nach § 44 BNatSchG. Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Flughautfledermaus sind nach der Roten Liste SH als gefährdet eingestuft.

**Tab. 2: Fledermausarten-Potential im Untersuchungsraum**

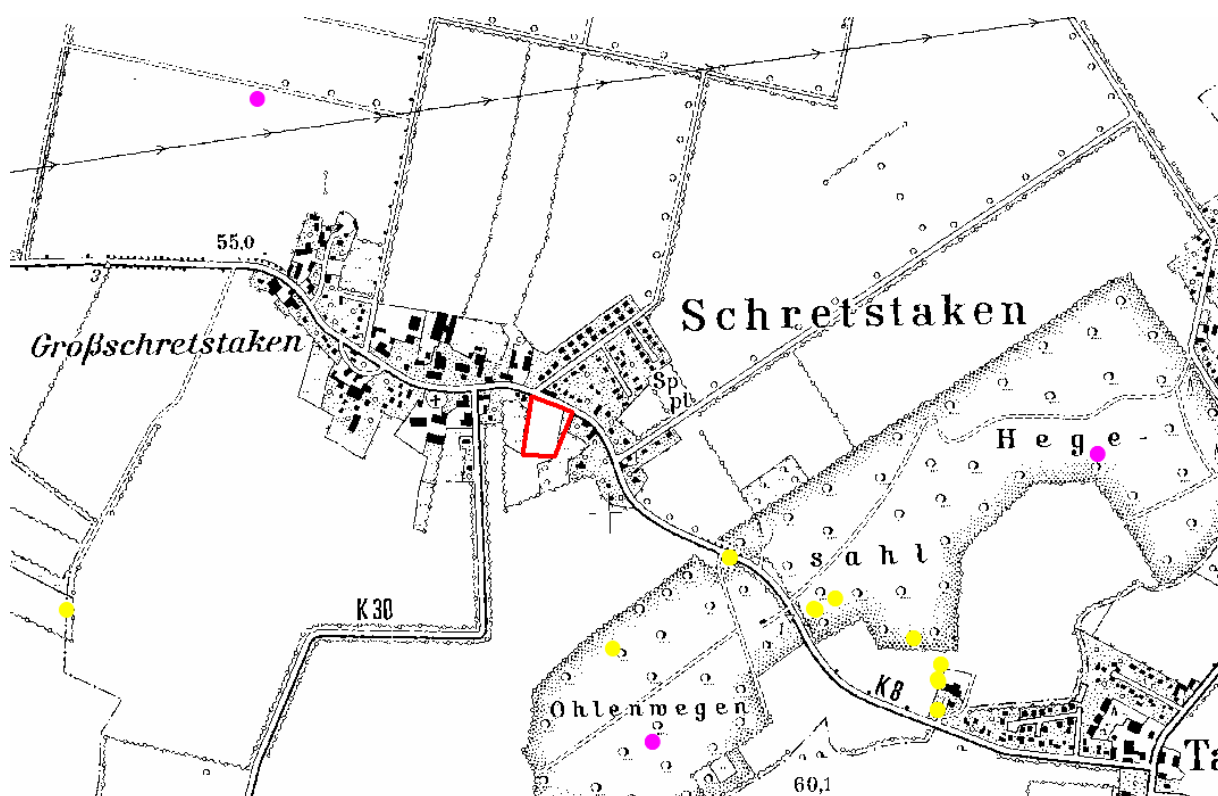
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL BRD	Erhaltungszustand			
							atlantisch		kontinental	
							Bund	SH	Bund	SH
<b>Fledermäuse</b>					RL 2001	RL 2009				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	V	FV	FV	U1	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	FV	FV	FV	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G	U1	FV	FV	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	*	FV	FV	FV	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	FV	XX	FV	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	*	FV	FV	FV	FV

**Rote Liste:** D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste (zurückgehend), G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, \* = ungefährdet

**Erhaltungszustand:** FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht, XX = unbekannt

Der westliche Knick bietet potentiellen Lebensraum für die Haselmaus, die daher dort nicht auszuschließen ist. Im Knick an der nördlichen Planungsraumgrenze entlang der A.-Paul-Weber-Straße ist ein Vorkommen allerdings nicht wahrscheinlich, da dieser Knick auf den Stock gesetzt ist und so kein geeignetes Habitat für die Haselmaus bietet.

Im Rahmen der WinArt-Datenabfrage ergab sich eine Konzentration an z.T. schutzrelevanten Vogel- und Amphibienarten für den Bereich des Wäldchens östlich an der K 8 sowie vereinzelt im Bereich der Ackerlandschaft. Hinsichtlich der Vogelarten wurden Kranich und Rohrweihe nachgewiesen, bei den Amphibien u.a. Kamm- und Bergmolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Rotbauchunken. Hierbei handelt es sich um streng geschützte Amphibien nach § 44 BNatSchG.



**Abb. 6: Tierarten im Planungsraum (nach WinArt-Datenabfrage)**

rot: Vorhabensraum, gelb: Amphibien, rosa: Vögel

#### **Artenschutz:**

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind bezüglich des Artenschutzes nur die europäisch geschützten Arten (geschützte Arten nach Anhang IV

FFH-RL), die streng geschützten Arten sowie alle Vogelarten zu betrachten. Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt auch eine ergänzende Betrachtung der besonders geschützten Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten wie Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse nutzen den Vorhabensraum (Acker) nur als Teilhabitat in Form von Jagdhabitaten. Bruthabitate und Quartiere sind hier nicht zu erwarten. Diese liegen eher am Rand der Vorhabensfläche im Bereich der Gehölze (Knicks) und in den alten Eichen und kleineren Bäumen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind aufgrund der Nutzungsstrukturen für den Vorhabensraum nicht zu erwarten.

#### **Bewertung:**

Aufgrund der relativ intensiven Nutzung und dem Störungsreichtum sind im Änderungsbereich nur Biotope mit mittlerer bis geringer Bedeutung betroffen. Eine höhere Bedeutung als Brutplatz und Teillebensräume wird jedoch den großen Eichen sowie den kleineren Gehölzbeständen und südlich gelegenen Offenlandflächen beigemessen.

### 3.2.3 Schutzgut Boden

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Der Planungsraum wird geprägt durch eine Jungmoränenlandschaft. Als Hauptbodenarten sind lehmige Böden vorhanden. Die Bodentypen bilden Übergangsstadien zwischen Parabraunerde und Pseudogley.

Die Struktur der Böden im Vorhabensraum wird deutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Durch Bodenbearbeitung (v.a. Pflügen), Nähr- und Pflanzenschutzmitteleinträge sind deutliche Bodenbelastungen vorhanden, so dass eine natürliche Bodenentwicklung nicht möglich ist. In den weniger genutzten Randbereichen (Gehölzstreifen) sowie im Bereich des Grünlandes sind die Bodenbelastungen deutlich geringer. Die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG, u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wasser- und Nährstoffpuffer, aber auch als Standort für die Landwirtschaft sind jedoch überall gegeben.

Versiegelungen, die zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen führen, sind im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung nicht vorhanden, sie liegen angrenzend im Bereich der Straße und der Wohnbebauung.

#### Umweltatlas SH:

Nach dem digitalen Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein werden für die Vorhabensfläche folgende Ergebnisse ermittelt:

- Wasserhaushalt/Feldkapazität im effektiven Wurzelraum: mittel (Senke im östlichen Bereich: sehr hoch),
- Lebensraum/Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch (Senke im östlichen Bereich: schwach feucht),
- Nährstoffhaushalt/Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: mittel (Senke im östlichen Bereich: besonders hoch),
- Filter/Bodenwasseraustausch: mittel (Senke im östlichen Bereich: gering),

Bewertung: Gemäß den Bodenbewertungskriterien des Umweltatlas SH ist der Boden im Bereich der Vorhabensfläche als durchschnittlicher Boden ohne besondere Bedeutungsfaktoren zu bewerten. Die östlich gelegene Senke hingegen hat eine besondere Bedeutung für den Boden, hervorgerufen insbesondere durch den Wasser- und Nährstoffhaushalt.

#### Bewertung:

Im Geltungsbereich sind überwiegend Böden mit allgemeiner Bedeutung vorhanden. Bodenbelastungen sind insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) gegeben.

### 3.2.4 Schutzgut Wasser

Wasser zählt zu den unbelebten Umweltmedien. Es ist jedoch häufig mit vielfältigem Leben erfüllt und zu einem hohen Anteil in Lebewesen gebunden. Ferner stellt es eine wesentliche



Lebensgrundlage für alle Organismen dar. Wasser ist eng mit den anderen Schutzgütern verbunden, da es die anderen Umweltmedien durchdringt und dort zahlreichen natürlichen Prozessen unterliegt. Außerdem ist es ein wichtiges Transportmedium für Stoffe aller Art.

Fließgewässer sind im Vorhabensraum nicht vorhanden. Die Schiebenitz verläuft nördlich in einer Entfernung von ca. 2 km, die Steinau (z.T. verrohrt) südlich in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Westlich des Geltungsbereichs liegt ein kleiner Feuerlöschteich, dabei handelt es sich um ein naturfern ausgebautes Gewässer, teilweise mit Uferbefestigungen.

Aufgrund der lehmigen Bodenschichten ist das Grundwasser abgedeckt, die Versickerungsleistung ist mittel bis gering. Es kann stellenweise, besonders in Senken wie auf dem südwestlich liegenden Grünland, zu einer Stauwasserbildung kommen.

**Bewertung:**

---

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung.

**3.2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Schretstaken weist mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s.

Aufgrund der ländlichen Strukturen des Planungsraumes mit lockerer Bebauung und großen Grün- und Freiflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zeitweise können Geruchsbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung auftreten.

**Bewertung:**

---

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch eine kleine lauenburgische Gemeinde mit landwirtschaftlicher Prägung.

**3.2.6 Schutzgut Landschaft**

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Der Begriff des Landschaftsbildes definiert sich über die äußere, mit allen Sinnen wahrnehmbare Erscheinung von Umwelt und Landschaft. In der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt reagieren die Menschen dabei nicht auf die objektiv vorliegenden Verhältnisse, sondern auf das Bild, das sie sich von der Umgebung machen. Dabei setzen sie die vorhandenen Strukturen zu einer ganzheitlichen Gestalt - dem Landschaftsbild - zusammen. Die größte Rolle

spielt dabei, entsprechend der menschlichen Sinneshierarchie, die visuelle Wahrnehmung, dazu gehört aber auch der Gehör- und der Geruchssinn sowie in geringem Maße taktile Reize.

Das Landschaftsbild wird einerseits geprägt durch die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der geschlossenen Bebauung von Schretstaken, andererseits aber auch durch die großen angrenzenden Freiflächen, die der Acker- und Grünlandnutzung unterliegen.

Knicks und Heckenstrukturen sind nur stellenweise vorhanden. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben die vier alten Eichen auf der Grünlandfläche an der A-Paul-Weber-Straße. Durch die offene Ackerfläche innerhalb der Ortslage werden Blickbeziehungen in die freie Landschaft Richtung Süden ermöglicht.

#### **Bewertung:**

---

Das Landschaftsbild weist den typischen Charakter einer ländlichen Gemeinde auf. Als bedeutsam sind die vier alten Eichen einzustufen.

#### **3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Sie sind zu erhalten, weil sie eine Funktionsbedeutung haben oder weil ihre Konstruktion bzw. Wiederherstellung selbst mit hohen Umweltaufwendungen verbunden ist. Neben den baulichen Denkmälern gehören hierzu auch besondere Park- und Gartenanlagen und gestaltete Landschaftselemente, die die naturhistorische Entwicklung dokumentieren.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 5 DSchG legt fest, dass Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalschutzbuch einzutragen sind. Dies stellt das Objekt unter Schutz; Instandsetzungen, Veränderungen oder Vernichtung bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Bei dem Planungsraum handelt es sich um eine Ackerfläche, archäologisch oder denkmalrechtlich relevante Objekte sind nicht zu erwarten.

Nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der archäologische Denkmalschutz im Planungsgebiet nicht betroffen. Die Kapelle im Ortskern ist als Denkmal mit besonderer Bedeutung gemäß § 5 DSchG eingetragen, das ehemalige Wohnhaus von A-Paul-Weber inklusive der umgebenden Gartenanlage wird als einfaches Kulturdenkmal nach § 1 DSchG geführt und ist für den Ort selbst von besonderer Bedeutung.

Als besonderes Sachgut im Untersuchungsraum sind die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Hofstellen zu nennen, da diese einen hohen ökonomischen und ideellen Wert für die Eigentümer und darüber hinaus auch für die Wirtschaftskraft der Gemeinde haben.

Die historische Knicklandschaft ist im Planungsraum nur noch in geringem Umfang vorhanden, Knicks gliedern noch die Kulturlandschaft im Nahbereich. Es schließen sich jedoch nach Süden und Westen ausgeräumte Ackerflächen an.

### **3.2.8 Wechselwirkungen im Bestand**

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Dieses betrifft die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser im Bereich der Ackerfläche. Im Bereich des Grünlandes sowie der Gehölzstrukturen sind ausgeprägtere Wechselwirkungen der o.g. Schutzgüter vorhanden. Der Mensch spielt eine zentrale Rolle in Bezug auf die Bodennutzung sowie die Nutzung des Untersuchungsraumes als Wohnort und für die Nahrungsmittelproduktion und wirkt damit in erster Linie auf das Schutzgut Boden ein, beeinflusst jedoch in zweiter Linie auch die biotischen Schutzgüter, insbesondere die Lebensraumeignung der Flächen und das Landschaftsbild.

### **3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

#### **3.3.1 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch berücksichtigt die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Erholung. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen ist besonders für Erholung und Wohnen hoch. Während seiner Freizeit reagiert der Mensch sehr sensibel auf etwaige Störungen, insbesondere während der Nachtzeiten. Bei der Beurteilung der Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion müssen die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt werden.

#### Bauphase:

Für die Dauer der Bauzeit ist mit Maschinentätigkeiten zu rechnen, die sich je nach Baufortschritt auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Diese Belastungen sind aber typisch für die Erschließung eines Baugebietes und sind zudem zeitlich begrenzt, so dass hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Maschinen gesprochen werden kann.

Mögliche Beeinträchtigungen durch erhöhten LKW- und Lieferverkehr sind ebenfalls zeitlich begrenzt und kommen allenfalls tageweise vor. Mit einer eingeschränkten Passierbarkeit der K 8 ist nur im Rahmen der baulichen Anbindung der inneren Erschließungsstraße zu rechnen, so dass auch hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.

#### Anlagen- und Betriebsphase:

Durch die Anlage eines Neubaugebietes mit 14 Einfamilienhäusern kommt es dauerhaft zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen auf der K 8. Dieses ist aber im Rahmen der Gesamtverkehrsbelastung der Straße zu vernachlässigen. Laut Lärmgutachten der Firma LAIRM

Consult GmbH „liegen die Zunahmen aus B-Plan induziertem Zusatzverkehr mit bis zu 0,5 db(A) deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 db(A) und sogar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 db(A) und sind damit nicht beurteilungsrelevant.“ Um bereits bestehende Lärmbelastungen wie in Kapitel 3.2.1 beschrieben zu minimieren, ist die Bauweise für die neu zu errichtenden Häuser entsprechend anzupassen und es sind gegebenenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wie im Lärm-Gutachten angegeben .

Bewegungen und Lärm durch die Nutzung der Grundstücke und der Außenanlagen sind typisch für Wohngebiete und sind in den umliegenden Wohnbereichen in ähnlicher Weise vorhanden. Auch wenn es sich hierbei um eine Veränderung gegenüber dem Bestand handelt, ist dieses nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG zu bewerten.

Der Verlust von Ackerfläche als Produktionsstätte für Nahrungsmittel bei gleichzeitiger Schaffung von versiegelter Fläche ist zwar global betrachtet kritisch zu sehen, hat aber für den Bereich Schretstaken sowie für den Kreis Herzogtum Lauenburg keine besondere Bedeutung.

**Fazit:**

Deutlichere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nur während der Bauzeit zu erwarten. Diese Auswirkungen können minimiert werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung mehr vorliegt (u.a. AVV Baulärm). Während der Betriebsphase ist von keiner weiteren Beeinträchtigung auszugehen.

**3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**Bauphase:

Während der Bauphase sind Auswirkungen auf der Ackerfläche durch Lebensraumverlust sowie im Bereich der angrenzenden Flächen in Form von Störungen durch Lärm und Bewegungen zu erwarten.

Da Bruthabitate durch Verlust nicht betroffen sein werden, ist hier nicht mit besonderen Beeinträchtigungen der Tierwelt zu rechnen. In den Randbereichen sollten Störungen während der Brutzeit möglichst vermieden werden oder die Arbeiten so rechtzeitig vor Brutbeginn beginnen, so dass Nester hier nicht besetzt werden.

Durch die Neuanlage eines Baugebietes kommt es auf jeden Fall jedoch zu Veränderungen des Lebensraumes und der Biotopzusammensetzung in Verbindung mit Lebensraumverlusten und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen sind zwar als erheblich im Sinne des BNatSchG zu bewerten können aber im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Es sind im Wesentlichen Biotope mit allgemeiner Bedeutung (Acker) betroffen.

Anlagen- und Betriebsphase:

Durch die Neuanlage eines Wohngebietes sind nur kleinflächig und nur in den Randbereichen Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen (Vegetation) zu erwarten. Mögliche Stoffeinträge, Wärmeabstrahlungen etc. sind hier räumlich begrenzt. Gleichzeitig nehmen Stoffeinträge wie sie für Ackerflächen typisch sind (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) deutlich ab.

Für die Tierwelt steht die Ackerfläche zukünftig nicht mehr als Nahrungsraum bzw. als Jagdhabitat zur Verfügung. Da aber in unmittelbarer Nachbarschaft gleichwertige Landschaftsräume vorhanden sind und insgesamt von einer geringen Siedlungsdichte im Raum Schretstaken ausgegangen wird, sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

Die Randbereiche, insbesondere die Gehölz- und Knickstrukturen werden zukünftig intensiveren Störungen als bisher unterliegen. Aber auch hier sind Vorbelastungen durch die angrenzenden Gärten und Nutzflächen bereits vorhanden, so dass hier ohnehin nur anspruchslosere Tierarten Lebensraum finden. Dieses wird sich kaum verändern. Gleichzeitig werden durch die im Rahmen der Festsetzung vorgeschriebenen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen neue, gegenüber einer ausgeräumten Ackerfläche, hochwertigere Lebensräume geschaffen, die von Vogelarten der Feldflur und der Siedlungsbiotope besiedelt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere ist somit ebenfalls nicht gegeben.

#### Besondere Betrachtungen zu geschützten Biotopen:

Der geschützte Knick an der Westseite liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Zu seinem Schutz ist hier jedoch innerhalb des Geltungsbereiches ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Da die baulichen Maßnahmen die Biotopfunktion des Knicks allerdings beeinträchtigen, wird entsprechend des Scharrel-Erlasses von 1998 zusätzlicher Bodenausgleich erforderlich. Der geschützte Knick auf einer Länge von 45 entlang der A-Paul-Weber-Straße kann aufgrund der Zufahrtenregelungen nur auf einer Länge von 27 m erhalten werden. Dieser wird im B-Plan festgesetzt. Der Erhalt entspricht dem Gebot der Minimierung von Eingriffen gemäß dem BNatSchG. Für den Verlust von 18 m Knick ist ein Ausgleich vorgesehen.

Aufgrund der effektiven Flächenausnutzung ist eine Verschiebung der Zufahren und Erschließungsflächen nicht möglich. Da es sich bei dem Knick jedoch um einen bereits auf-den-Stock gesetzten Gehölzbestand, derzeit weitgehend ohne Lebensraumfunktion, im Nahbereich einer Kreisstraße handelt, wird eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG beantragt. Es wird ein angemessener Ausgleich geschaffen.

#### **Fazit:**

Es erfolgen Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Diese werden jedoch vollständig als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Versiegelungen stellen ausgleichspflichtige Eingriffe nach BNatSchG dar, ebenso der Verlust und die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen.

#### **3.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Bebauung einer Ackerfläche stellt einen nahezu vollständigen Verlust von Lebensraum und Auswirkung auf angrenzende Gehölzstrukturen dar. Nachfolgend erfolgt eine Betrachtung einzelner Artengruppen bezüglich unzulässiger Störungen im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 1.3).

Da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind lediglich die europäisch geschützten Arten zu prüfen, dabei sind folgende Artengruppen zu untersuchen: Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen oder Verletzen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und des Lebensraumverlustes gem. § 44 BNatSchG im Einzelnen abgearbeitet.

- Tötungsverbot: Da es sich bei allen potenziell vorkommenden geschützten Arten um sehr mobile Arten handelt (Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse) ist nicht mit dem Töten von Tieren zu rechnen, da diese bei Erreichen der Fluchtdistanz abwandern werden. Bruthabitate sind nicht betroffen, so dass auch Jungtiere nicht gefährdet sind.
- Störungsverbot: Störungen von geschützten Tierarten sind allenfalls für die Randbereiche und nur für die Dauer der Bauzeit zu erwarten. Hier sind Minimierungsmaßnahmen erforderlich (Baubeginn außerhalb der Brutzeiten), so dass Bruthabitate nicht oder nur von störungstoleranten Tieren besiedelt werden. Die lokalen Populationen werden nicht nachhaltig beeinträchtigt, da nur Teilhabitate und keine ganzen Reviere betroffen sind.
- Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten: Bruthabitate von Vögeln sind im Bereich der Ackerfläche nicht betroffen. Diese ist auch für bodenbrütende Feldarten zu störungsreich und kleinteilig. Die umgebenden Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und auch in ihrer Funktion unbeeinträchtigt. Fledermausquartiere sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen (Baubeginn) keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Erhalt wertvoller Baumstrukturen, Strauch- und Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten als positiv zu bewerten.

#### **Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:**

##### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um das Töten oder Verletzen von Gehölzbrütern oder Fledermäusen zu vermeiden muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeiten von Gehölzbrütern (Mitte März bis Anfang September) erfolgen.

### CEF-Maßnahmen

Da für Fledermäuse, Weißstorch und Mäusebussard durch die geplanten Baumaßnahmen keine essentiellen Nahrungshabitats verloren gehen, werden vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion nicht erforderlich.

### Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Da vom Vorhaben lediglich Teillebensräume mit Nahrungsfunktion betroffen sind, wird artenschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

### **3.3.4 Schutzgut Boden**

#### Bauphase:

Während der Bauphase kommt es durch Bodenbearbeitung (Ausschachtung, Maschinentätigkeiten/Verdichtung) zu temporären Veränderungen des Bodens bzw. des Bodengefüges. Diese sind jedoch vergleichbar mit Bodenbearbeitungen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung. Schadstoffeinträge in den Boden sind bei sachgerechter Bedienung der Maschinen nicht zu erwarten.

#### Anlagen- und Betriebsphase:

Die Neuanlage eines Wohngebietes ist verbunden mit z.T. großflächigen Versiegelungen. In diesen Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Dieses ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 14/15 BNatSchG zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Durch die Umsetzung einer sehr geringen GRZ mit 0,2 sind jedoch die Eingriffe in den Boden bereits minimiert.

Alle nicht versiegelten Flächen werden zukünftig gärtnerisch genutzt, in den Randbereichen des B-Plan-Gebietes sind Grün- und Gehölzflächen geplant. Hier ist eine Verbesserung für das Schutzgut Boden zu erwarten, da zukünftig geringere Bodennutzbarkeiten in z.T. Verbindung mit Bodensukzession ermöglicht werden. Der Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in den Boden wird sich voraussichtlich verringern. Sonstige Boden beeinträchtigende Stoffeinträge sind nicht zu erwarten.

#### **Fazit:**

---

Durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Versiegelung, erfolgt ein erheblicher und dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, welcher ausgeglichen werden muss. Aufgrund der nur kleinflächigen Versiegelungen in einem vorbelasteten Raum sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG zwar als dauerhaft jedoch nicht als erheblich einzustufen und damit als ausgleichbar zu betrachten.

### **3.3.5 Schutzgut Wasser**

#### Bauphase:

Während der Bauphase sind bei sachgerechtem Umgang mit Maschinen, insbesondere auch im Rahmen von Ausschachtungsarbeiten, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

---

Anlagen- und Betriebsphase:

Die geplanten Versiegelungen führen teilweise zu einer Verringerung der Versickerungsleistung und damit der Grundwasserneubildung. Aufgrund der relativ geringen GRZ ist dieses aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Anfallendes Regenwasser des Vorhabensgebiets wird gesammelt der Mischkanalisation und damit der zugehörigen Kläranlage zugeführt.

Auswirkungen auf Fließgewässer sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Feuerlöschteiches erfolgt ebenfalls nicht.

**Fazit:**

---

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wasserkörper des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

**3.3.6 Schutzgut Klima und Luft**Bau- und Betriebsphase:

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens stellt sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase eine Beeinträchtigung der Luftqualität dar. Dieses ist aber aufgrund der insgesamt guten Luftqualität ohne besondere Belastungsfaktoren als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Durch die Neuanlage eines Wohngebietes auf einer bisherigen Freifläche werden klimatische Gunsträume mit z.T. Kaltluftentstehungsfunktion in Belastungsräume mit Wärmeinseln umgewandelt. Aber auch dieses ist innerhalb eines ländlichen Raumes mit nur geringen Siedlungsdichten und Belastungsquellen als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

**Fazit:**

---

Erhebliche Auswirkungen auf das örtliche und regionale Klima und auf das Wohlbefinden von Menschen, Pflanzen und Tieren sind nicht zu erwarten.

**3.3.7 Schutzgut Landschaft**Bau- und Betriebsphase:

Landschaftsteile mit besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholungsnutzung sind gegenüber naturfernen Veränderungen des Landschaftsbildes besonders empfindlich. Ein naturnahes, abwechslungsreiches Landschaftsbild ist Grundlage für die Erholungseignung eines Gebietes und die Lebensqualität eines Wohnortes.

Durch die Neuanlage eines Wohngebietes auf einer bisherigen Ackerfläche kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Da in diesem Bereich aber an einer ansonsten vollständig bebauten Kreisstraße eine bisherige Baulücke geschlossen wird, wird sich das Gesamterscheinungsbild des Ortes nicht wesentlich verändern. Die Eingrünung des gesamten Baugebietes auf allen Seiten mindert zudem die Fernwirkung der baulichen Anlagen. Eine geringe GRZ und geringe Bauhöhe wirken zusätzlich minimierend.



Positiv zu bewerten ist die Erhaltung und Festsetzung der Landschaftsbild prägenden Eichen sowie des westlichen Knicks. Die geplante südliche Anordnung der Ausgleichfläche trägt weiterhin zur Strukturbereicherung des Raumes dar. Die Erholungsnutzung und Erholungseignung des Ortes wird somit eher verbessert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erkennen sind. Ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor.

**Fazit:**

Es wird nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes festgestellt. Ein kompensationspflichtiger Eingriff gemäß BNatSchG ist nicht vorhanden.

**3.3.8 Kultur- und Sachgüter**

Die Wirtschaftskraft der Gemeinde Schretstaken wird durch die zusätzlichen Einwohner eher verbessert.

Da archäologische Denkmäler im Planungsraum nicht vorhanden sind, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das östlich gelegene A-Paul-Weber-Haus sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das gesamte Baugebiet wird auf allen Seiten durch Grün- und Gehölzstreifen in die Umgebung eingebunden und wird sich somit in die bestehenden Ortsstrukturen einfügen. Die Neuanlage der südlichen Ausgleichfläche sowie die Festsetzung der Eichen und der angrenzenden Grünlandfläche tragen eher zur Strukturbereicherung bei, welche vom Garten des A-Paul-Weber-Hause zu betrachten ist. Eine denkmalschutzrechtliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erkennen.

**3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung**

Die geplanten Maßnahmen führen lokal zu Veränderungen und Beeinträchtigungen der vorhandenen Wechselwirkungen, da Lebensräume verloren gehen bzw. verändert werden. Hier ist insbesondere die Flächenversiegelung mit dem Verlust der Lebensraumfunktionen und der Bodenfunktionen zu nennen.

Gleichzeitig müssen jedoch die bestehenden Belastungen durch die angrenzende Bebauung und die Straße sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung bei den Betrachtungen berücksichtigt werden, so dass die Schutzgüter auch heute bereits z.T. deutlichen Beeinträchtigungen unterliegen. Es liegen jedoch kompensationspflichtige Eingriffe im Sinne des BNatSchG vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG werden jedoch nicht verursacht.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen auf alle Schutzgüter bzw. gleichen diese aus. Die Eingriffe in den straßenparallel verlaufenden Knick werden ebenfalls auf gleichartige Weise (Knickneuerstellung) ausgeglichen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgen nicht.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **4.1 Minimierungsmaßnahmen**

- Festsetzung einer sehr geringen GRZ mit 0,2 sowie Festsetzung einer eingeschossigen Einzelhausbebauung,
- Anlage eines 3 m breiten Knickschutzstreifens an der westlichen Geltungsbereichsgrenze zum Schutz des außerhalb liegenden Knicks,
- Festsetzung von privaten Grünflächen auf allen Seiten des Baugebietes zur landschaftlichen Eingrünung des Gebietes,
- Festsetzung von Obstbäumen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze (je 2 Bäume auf den Grundstücken),
- Pflanzung von 2 Obstbäumen auf der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Parkfläche,
- Erhalt der alten Eichen sowie der Grünlandfläche im östlichen Teil des Geltungsbereiches,
- Erhalt von 27 m Knick im nordwestlichen Geltungsbereich entlang der A.-Paul-Weber-Straße und Anlage eines Grünstreifens zum Schutz,
- Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeiten, um Brutvögeln die Möglichkeit zu geben außerhalb der Störungsbereiche zu brüten,
- Einhaltung der AVV-Baulärm,
- Einhaltung aller Vorgaben des Lärmschutzgutachtens,
- Anlage einer Ausgleichsfläche in direktem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich.

Für die Anlage des 3 m breiten Knickschutzstreifens an der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Sie sind 1 bis 2x im Jahr zu mähen, im Frühsommer ab 1. Juli und im Herbst ab September, wobei das Mähgut zur Aushagerung abzuräumen ist. Auf eine Düngung der Flächen ist zu verzichten.

Auf den 3 südlichen Baugrundstücken sind jeweils 2 Obstbäume alter, heimischer Sorte (Pflanzqualität 14/16) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist frühzeitig für gleichartigen Ersatz zu sorgen. Folgende Sorten werden vorgeschlagen:

Apfelbäume (Halbstamm):

- Seestermüher Zitronenapfel
- Gravensteiner
- Holsteiner Cox

- Wintergoldparmäne

Birnenbäume (Halbstamm):

- Bunte Julibirne
- Esperence Herrenbirne
- Gute Louise v. Avranche

Für die beiden am Wendehammer zu pflanzenden Obstbäume (Pflanzqualität 14/16) werden die Sorten „Wohlschmecker von Vierlanden“ und „Schöner von Boskop“ als Halbstämme empfohlen.

## 4.2 Berechnung des Eingriffs

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden betroffen. Die Eingriffe wurden im Rahmen der Umweltprüfung zwar als erheblich, jedoch als ausgleichbar eingestuft, so dass nachfolgend eine Berechnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt.

Die Grundflächenzahl gibt das Maß der baulichen Nutzung an. Diese liegt beim vorliegenden Bebauungsplan bei 0,2. Für die Nebenanlagen wird zusätzlich ein Aufschlag für Versiegelungen von 50 % auf 0,3 erhoben. Grundlage dafür bildet § 19 Abs. 4 der BauNVO der eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um bis zu 50 % bis maximal 0,8 zulässt. Für die neuen Straßenverkehrsflächen wird von einer Vollversiegelung ausgegangen. Die bestehende Grünlandfläche wird nicht durch die Planungen beeinträchtigt, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Scharrel-Erlass) vom 3. Juli 1998 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Diesem wird hier gefolgt, da es sich um eine ökologisch gesehen geringwertige Ackerfläche handelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,4 ha. Davon entfallen 1,015 ha auf das Allgemeine Wohngebiet, 0,17 ha auf Straßenverkehrsflächen (wobei nur 0,114 ha auf die neu anzulegende Wohnstraße entfallen) und 0,225 ha auf die privaten und öffentlichen Grünflächen. Daraus ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf.

Allgemeines Wohngebiet (Versiegelung 30 %):  $10.000 \text{ m}^2 \times 0,3 \times 0,5 = 1.500,0 \text{ m}^2$

Straßenverkehrsfläche neu (Versiegelung 100 %):  $1.290 \text{ m}^2 \times 1,0 \times 0,5 = 645,00 \text{ m}^2$

Straßenverkehrsfläche alt (A-Paul-Weber-Straße):                      kein Ausgleichsbedarf

Grünflächen:    kein Ausgleichsbedarf

Damit besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotope mit allgemeiner Bedeutung von  $2.145,0 \text{ m}^2$ .

Aufgrund der Beeinträchtigung des Knicks entlang der westlichen Planungsgrenze wird zusätzlicher Bodenausgleich (Erlass zur Eingriffsregelung) erforderlich. Dabei wird angenommen, dass im Geltungsbereich ein 50 m breiter Streifen entlang des Knicks von der beeinträchtigten Biotopfunktion des Knicks betroffen ist. Es muss daher Boden auf einer Fläche von  $5.964 \text{ m}^2$  wie folgt zusätzlich ausgeglichen werden:

Allgemeines Wohngebiet (Versiegelung 30 %):  $5.964 \text{ m}^2 \times 0,3 \times 0,5 = 894,6 \text{ m}^2$

Es besteht somit ein Gesamt-Ausgleichsbedarf von  $2.145,0 \text{ m}^2 + 894,6 \text{ m}^2 = 3.039,6 \text{ m}^2$ .

Neben der o. g. allgemeinen Ausgleichsberechnung ist für den Verlust von ca. 18 m Knick als geschütztes Biotop ein zusätzlicher Ausgleich mit dem Kompensationsfaktor 1:2 zu erbringen. Dazu wird auf der südlich gelegenen Ausgleichsfläche ein Knick mit der Länge von ca. 48 m neu hergestellt. Er knüpft damit an den westlich des Geltungsbereiches liegenden Knick sowie eine weiteren westlich liegenden Knick an, so dass hier eine positive Biotopverwertung gegeben ist. Der Ausgleich für Eingriffe in geschützte Biotope ist somit erbracht.

Ein Ausgleich „Artenschutz“ ist nicht erforderlich.

#### Ausgleichmaßnahmen

Direkt südlich des Geltungsbereiches ist die Anlage einer Ausgleichsfläche in der entsprechenden Größe von  $3.039,6 \text{ m}^2$  geplant. Dazu soll die bestehende Ackerfläche in eine Grünlandfläche mit Obstbäumen (Streuobstwiese) umgewandelt werden. Es ist die Pflanzung von insgesamt 10 Obstbäumen, alter, heimischer Sorten, Pflanzqualität 14/16 cm, geplant. Dabei sind folgende Bäume (je 1 Stck.) zu pflanzen:

#### Apfelhochstammbäume:

- Holsteiner Cox
- Juwel aus Kirchwerder
- Ontarioapfel
- Schöner von Bath

#### Birnenhochstammbäume:

- Gräfin von Paris
- Gute Graus / Grisbirne

#### Reneklode:

- Quillins Reneklode

#### Zwetschge:

- Wangenheims Frühzwetschge

#### Quitte:

- Konstantinopeler

#### Mispel:

- Großfrüchtige Mispel

Gleichzeitig soll auch auf dieser Fläche der Ausgleich „Knick“ erbracht werden. Zusätzlich wird entlang der südlichen Grenze der Ausgleichsfläche ein Knick neu gepflanzt, um den Verlust der beeinträchtigten Biotopfunktion des Knicks im Westen des Planungsgebiets auszugleichen. So entsteht ein für Gehölzbrüter wertvoller und geschützter Bereich mit verschiedenen Gehölzstrukturen.

Für die Herstellung des Knicks sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Sohlbreite 2,50 m, Kronenbreite 1,00 m, Wallhöhe 1,00 m über GOK. Für die Bepflanzung sind heimische Straucharten in der Qualität: Strauch 2x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen zu verwenden. Folgende Pflanzenarten sind vorzusehen: Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Birke (*Betula pendula*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Heckenrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Pflanzen von Überhaltern alle 15 m in der Qualität: Heister 3x verpflanzt, 200-250 cm mit Ballen, Eichen verwenden. Knick und Bepflanzung sind extensiv zu pflegen und zu unterhalten.

Der erforderliche Ausgleich ist somit vollständig kompensiert, ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

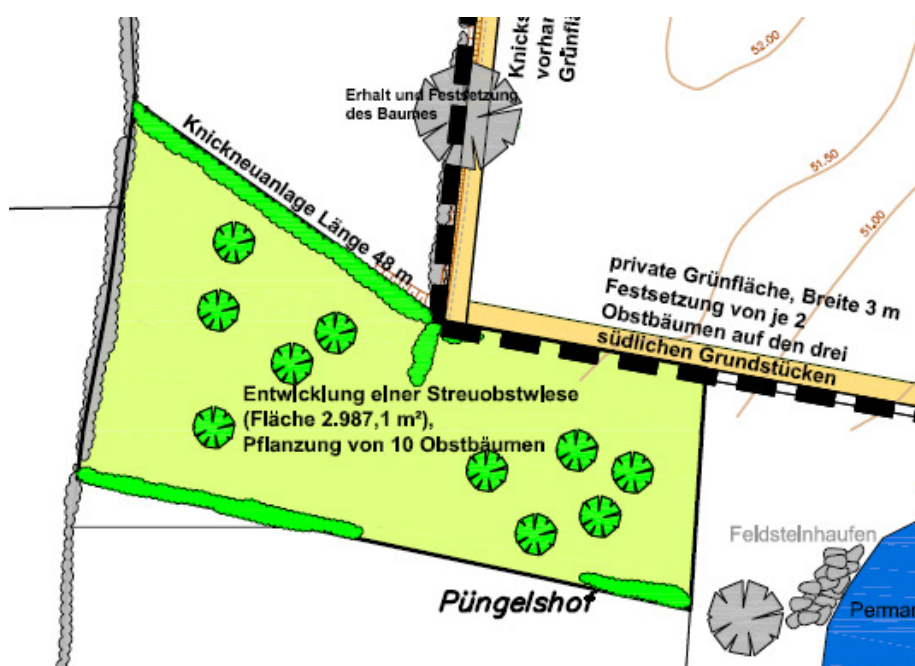


Abb. 7: Ausgleichsfläche

Die Planung aller Maßnahmen zur Grünordnung im B-Plan-Gebiet sowie die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und des BUND-Konzeptes zum Amphibienpark erfolgt im Lageplan „Grünordnung“ (Anlage 2).

## 5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wurde nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Scharrel-Erlass) vom 3. Juli 1998 abgearbeitet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (z.B. Biotoptypenkartierung nach Biotopschlüssel Schleswig-Holstein), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial.

Die Zusammensetzung des faunistischen Arteninventars erfolgte nicht durch eine Kartierung von Ort sondern auf Grundlage einer Potenzialabschätzung, welche auf der Biotoptypenkartierung beruht. Hier bestehen Defizite hinsichtlich des genauen Artenvorkommens, der genauen Lokalisation von Brutstandorten und der Lebensraumnutzung.

## **6 Monitoring**

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen und Festsetzungen insbesondere zum Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.

## **7 Nicht technische Zusammenfassung**

Die Gemeinde Schretstaken plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4. Zentraler Bestandteil ist dabei die Umwandlung von Ackerland in ein Allgemeines Wohngebiet mit Erschließungsstraße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,41 ha.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen voraussichtlich als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden.

Durch die geplanten Gebäude und Versiegelungen sind jedoch Eingriffe nach § 14 BNatSchG in Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz (Ackerflächen) und geschützter Biotope nach § 21 LNatSchG (Knick) verbunden. Die Eingriffe können bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen als ausgleichbar eingestuft werden. Als Ausgleichsfläche ist eine Umwandlung einer direkt südlich des Geltungsbereiches liegenden Ackerfläche in eine Streuobstwiese geplant. Hier erfolgt auch der Knickausgleich. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

### **7.00 Versorgungsanlagen**

#### **7.10 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

**7.20 Schmutzwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Schretstaken.

**7.30 Regenwasserentsorgung**

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Schretstaken.

Es soll geprüft werden, wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, dass eine Versickerung vorgenommen wird.

Im Text Teil B ist eine Festsetzung enthalten, dass von den vier östlichen Baugrundstücken das unbelastete Dachflächenwasser in die östliche Senke abgeführt wird, zur Versickerung und zur Füllung von Amphibienteichen, außerhalb des Plangeltungsbereiches (BUND).

**7.40 Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen Schleswig-Holstein Netz AG.

**7.50 Fernsprechversorgung**

Die Gemeinde Schretstaken ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

**7.60 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der VSG – Vereinigte Stadtwerke Ratzeburg, Mölln, Bad Oldesloe.

**7.70 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

**7.80 Feuerlöscheinrichtungen**

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Schretstaken.

**8.00 Geruchsimmissionen**

Die möglichen Geruchsimmissionen wurden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein überprüft.

Westlich der geplanten Bebauung befindet sich in ca. 140 m Entfernung der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Bürger mit intensiver Bullenmast und Jungviehaufzucht. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenminis-

teriums vom 16.6.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100 VDI-Bewertungspunkten sind die halbierten bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstandsdiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Da das Plangebiet als WA-Gebiet mit erhöhten Schutzansprüchen gegenüber Geruchsimmissionen ausgewiesen wird, ist der volle Mindestabstand zu berücksichtigen.

Es ergibt sich ein überschlägig ermittelter Mindestabstand von ca. 125 m zum Betrieb der Familie Bürger. Dieser wird durch das Plangebiet eingehalten, sodass keine Geruchsimmissionsbeeinträchtigungen vorliegen.

## 9.00 Lärmimmissionsschutz

Für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Schretstaken wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

### Zusammenfassung:

#### a) Allgemeines

Die Gemeinde Schretstaken plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen zu schaffen. Es ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt..

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärm-schutzverordnung“) orientieren:

#### b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen wurden vom Amt Breitenfelde zur Verfügung gestellt und auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet.

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre auf Grundlage der geplanten Wohneinheiten. Es zeigt sich, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist.



Die Berechnung der Schallausbreitung für den Straßenverkehrslärm erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches parallel der Arthur-Paul-Weber-Straße Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 65,0 dB(A) tags und 57,0 dB(A) nachts zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 37 m und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts wird in einem Abstand von 49 m eingehalten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von etwa 22 m von der Straßenmitte der Arthur-Paul-Weber-Straße eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird im Plangebiet bis zu einem Abstand von bis zu etwa 29 m überschritten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Arthur-Paul-Weber-Straße aus Belegenheitsgründen nicht möglich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), abrücken der Baugrenze oder passiver Schallschutz geschaffen werden.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung Arthur-Paul-Weber-Straße ab einem Abstand von bis zu 21 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.
- In den Obergeschossen wird im Bereich des allgemeinen Wohngebietes der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung Arthur-Paul-Weber-Straße ab einem Abstand von bis zu 25 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.

Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Die schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

## **10.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde ist Eigentümer dieser Fläche. Die möglichen Kosten für Planung und Realisierung werden nachgetragen.

## **11.00 Beschluss über die Begründung**

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schretstaken am 22.05.2012 gebilligt.

Schretstaken, den

Bürgermeister